

Einreicher:

CDU-Fraktion

Anfrage

an Landrat

an Vorsitzenden



öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Kreistag Uckermark

Datum:

10.12.2014

Inhalt:

Anerkennung von Mietspiegeln bei der Höhe der Mietzuschüsse im Rahmen des Bezugs von ALG II

Fragestellung:

1. Wird der verabschiedete und anerkannte Mietspiegel der Stadt Angermünde bei der Bestimmung von Leistungen bei Beziehern des ALG II (Hartz IV), die in Angermünde wohnen, berücksichtigt?
2. Ist es vertretbar, die Höhe der Mieten trotz wirkenden Mietspiegels in Zweifel zu ziehen und entsprechende Hilfen zu verweigern, auch wenn die Summe aller möglichen förderfähigen Leistungen im rechtlich vertretbaren und möglichen Gesamtrahmen liegt? Bitte ggf. genaue Regelungen bzw. Gesetzlichkeiten angeben.
3. Wie ist die grundsätzliche Bemessungsgrundlage?

gez. Hernjokl

Unterschrift

11.11.2014

Datum

Anlagenverzeichnis: